

Das Verbot des Malzhandels.

Bekanntmachung vom 4. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung Malz (Darrmalz) im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Eigentümern unter Nennung der Eigentümer und des Lagerungs-orts dem Deutschen Brauerbund in Berlin anzuzeigen, soweit sich aus den §§ 2 und 3 nichts anderes ergibt. Dasselbe gilt von Gerste, die durch Bezug oder Anrechnung auf ein Gerstenkontingent nach § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) beschlagnahmefrei geworden ist, gleichviel ob sie sich im Gewahrsam von Betrieben mit Gerstenkontingent oder in dem von andern Betrieben oder Personen, insbesondere von Mälzereien oder Händlern, befindet. Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten. Malz- oder Gerstenmengen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung unterwegs sind, sind unmittelbar nach Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

§ 2. Von der Anzeigepflicht sind befreit Malz- und Gerstenmengen, die sich im Gewahrsam von Betrieben mit Gerstenkontingent, insbesondere von Brauereien, befinden, soweit sie zusammen mit den bereits verwandten Malzmengen nicht die Gesamtmenge übersteigen, die diesen Betrieben nach den eigenen oder von ihnen erworbenen Kontingenten zusteht. Das gleiche gilt von Malz- und Gerstenmengen, die sich in Gewahrsam von Mälzereien befinden, aber im Eigentum von Betrieben mit Gerstenkontingenten stehen oder an solche auf Grund von Verträgen abzuliefern sind, die vor Inkrafttreten

dieser Verordnung abgeschlossen sind. Soweit lehtgedachte Malz- oder Gerstenmengen jedoch zuzüglich der im Gewahrsam der betreffenden kontingentierten Betriebe stehenden Mengen deren Gesamtkontingente übersteigen, sind sie von den Inhabern der lehtgenannten Betriebe innerhalb der im § 1 gesetzten Frist anzuzeigen. Gerste ist dabei nach dem Maßstab von 100 zu 75 in Malz umzurechnen.

§ 3. Von der Anzeigepflicht befreit sind ferner die Malz- und Gerstenmengen, die nach der Verordnung über die Herabsetzung des Malz- und Gerstenkontingents der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen sind.

§ 4. Von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an sind Veränderungen an den anzuzeigenden Vorräten, abgesehen von der Vermahlung der Gerste, und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber ohne Genehmigung des Deutschen Brauerbundes verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Anzeigepflichtige hat für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Vorräte zu sorgen.

§ 5. Das Malz und die Gerste, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, sind dem Deutschen Brauerbund oder dem von ihm zu Bezeichnenden käuflich zu überlassen.

§ 6. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Deutschen Brauerbundes durch die zuständige Behörde des Ortes, wo das Malz oder die Gerste lagert, auf den Deutschen Brauerbund oder den von ihm in dem Antrag Bezeichneten übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer des Malzes oder der Gerste zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 7. Dem Verpflichteten ist für die überlassenen Malz- oder Gerstenmengen ein angemessener Übernahmepreis zu zahlen. Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höhern Verwaltungsbehörde des Ortes, wo das Malz oder die Gerste lagert, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 8. Der Deutsche Brauerbund hat die angezeigten Malz- oder Gerstenvorräte von dem Anzeigepflichtigen binnen sechs Wochen nach Eingang der Anzeige abzufordern. Erfolgt die Abforderung binnen dieser Frist nicht, so geht die Gefahr auf den Deutschen Brauerbund über, und der Preis (§ 7) wird fällig.

§ 9. Der Deutsche Brauerbund hat die verfügbaren Malz- oder Gerstenvorräte auf solche Brauereien und Malzextraktfabriken zu verteilen, deren Kontingent nicht gedeckt ist. Der Reichskanzler kann die Bedingungen festsetzen, unter denen der Deutsche Brauerbund das Malz und die Gerste abzugeben hat.

§ 10. Betriebe mit Gerstenkontingent dürfen Malz oder Gerste, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht nicht besteht, an Dritte nur verkaufen, wenn sie gleichzeitig den entsprechenden Teil ihres Kontingents übertragen. Die Mälzereien haben das gesamte aus der Gerste einschließlic der Erbsengerste für Auspuzgerste hergestellte Malz an den Betrieb abzuliefern, aus dessen eigenem oder erworbenem Kontingent die verarbeitete Gerste herrührt. Soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Verträge noch nicht erfüllt sind, sind die Malzmengen, auf die die betreffenden kontingentierten Betriebe vertragsmäßig keinen Anspruch haben, dem Deutschen Brauerbund alsbald nach der Fertigstellung anzuzeigen. Die §§ 4 bis 9 finden sinngemäß Anwendung.

§ 11. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 Abs. 2 sowie als zuständige Behörde im Sinne des § 6 anzusehen ist.

§ 12. Der Reichskanzler kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 15 000 M wird bestraft: 1. wer vorsätzlich die in den §§ 1, 2 und 10 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wer wissenlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, 2. wer den Vorschriften im § 4 Satz 1 und 3 und im § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3 zuwiderhandelt.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.